



## VERORDNUNG

### DES STADTRATES DER LANDESHAUPTSTADT BREGENZ

Gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, wird auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 23. Jänner 1996 verordnet:

#### § 1

Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten

- a) Zuweisung von Wohnungen
- b) Angelegenheiten des Straßenverkehrs im Sinne des § 94d StVO i.d.F. der 19. StVO - Novelle mit Ausnahme von Z. 1.
- c) Sperrstunden-Einzelbewilligungen und Erteilung weiterer Sperrstunden-Dauerbewilligungen in dem Umfang, wie der Stadtrat sie bereits genehmigt hat
- d) Anstrengung und Abstreichen von Rechtsstreiten sowie Bestellung von Rechtsvertretern, soweit der Gegenstand die bezirksgerichtliche Wertgrenze nicht übersteigt
- e) Abgabe von Stellungnahmen der Stadt in behördlichen Verfahren zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses
- f) Zustimmung zur vorübergehenden Inanspruchnahme von öffentlichem Gut sowie von Grundstücken der Landeshauptstadt Bregenz für Veranstaltungen, Werbezwecke, für die Einrichtung von Baustellen sowie für das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen auf die Dauer von längstens einem Jahr

#### § 2

- 1) Die Verordnung tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 22. Mai 1990 erlassene Verordnung betreffend Übertragung von Entscheidungen an den Bürgermeister außer Kraft.

Bregenz, 24.1.1996

  
Bürgermeister  
(Dipl. Vw. Siegfried Gasser)